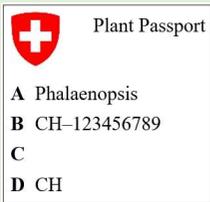
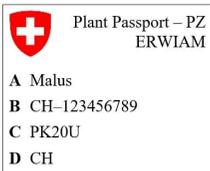
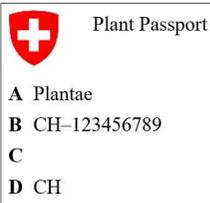


Übersicht der verschiedenen Typen von Pflanzenpässen

Waren	Abnehmer				Spezialfälle			
	Privatpersonen (nichtgewerbliche Abnehmer ¹)		Betriebe (gewerbliche Abnehmer ²)		Schutzgebiete (EU) (z.B. für den Feuerbrand ³)	Zertifizierung ⁴	Zertifizierung + Schutzgebiete	
	Direkte Abgabe	Fernabsatz ⁵	Vorbereitet und bestimmt für nichtgewerbliche Endnutzer ⁶	Bestimmt für gewerbliche Endnutzer				
Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko ⁷	(Pflanzenpass optional)	Normaler Pflanzenpass		Schutzgebiet- Pflanzenpass			Kombinierte Pflanzenpass- Zertifizierungsetikette	Kombinierte Schutzgebiet- Pflanzenpass- Zertifizierungsetikette
Andere pflanzenpass- pflichtige Waren: - ohne Erleichterung		 <p>Normaler Pflanzenpass, aber Rückverfolgbarkeitscode optional</p>		 <p>Schutzgebiet- Pflanzenpass</p>			 <p>Kombinierte Pflanzenpass- Zertifizierungsetikette</p>	 <p>Kombinierte Schutzgebiet- Pflanzenpass- Zertifizierungsetikette</p>
- mit Erleichterung ⁸		 <p>Pflanzenpass mit «Plantae», Rückverfolgbarkeitscode optional</p>		(nicht möglich)				

¹ Personen, welche die Waren nicht für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwenden (privater Eigenbedarf)

² Personen / Betriebe, welche die Waren zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden (z.B. Landwirte, Förster, Gärtnereien, Baumschulen, Blumenbörsen, Handelsbetriebe, Grossverteiler, Landschaftsgärtner, Friedhofsgärtner, Gartencenter, Stadtgärtnereien, Waldbesitzer).

³ Für Feuerbrand-Schutzgebiete (EU) muss ein Pflanzenpass bei Wirtspflanzen von Feuerbrand auch für die Abgabe an Privatpersonen ausgestellt werden.

⁴ Anerkanntes Material gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung (Ausgangsmaterial, Basismaterial, zertifiziertes Material)

⁵ Bestellung über Fernkommunikationsmittel (Telefon, Fax, Internet, Katalog etc.)

⁶ Die Waren sind für Endnutzer (=Abnehmer am Ende der Handelskette) vorbereitet und bestimmt, welche diese nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden (insb. Privatpersonen). Die Waren können aber an solche Endnutzer via andere Betriebe (Landschaftsgärtner, Gartencenter, Gärtnereien etc.) gelangen (d.h. sie müssen nicht direkt an Privatpersonen abgegeben werden). Darunter fallen insbesondere krautige Zierpflanzen.

⁷ Gemäss Anhang 4 des «Handbuchs zum Pflanzenpass-System», unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass.

⁸ Falls die Pflanzen alle folgenden Bedingungen erfüllen: (1) keine Ware mit einem hohen phytosanitären Risiko, (2) nicht für die gewerbliche Endnutzung bestimmt, (3) kleine Handelseinheiten bzw. kleine Mengen, (4) garantiert kein Export. Mehr Informationen dazu finden Sie im Anhang 5 des «Handbuchs zum Pflanzenpass-System» unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass.